



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH SFR - 3/18

MA 19, MBA 1/8, 10, 12 und 21, Prüfung der Abwicklung
der Verfahren zur Bewilligung von Schanigärten

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Abwicklung der Verfahren zur Bewilligung von Schanigärten gemäß Gebrauchsabgabegesetz 1966 und gemäß Straßenverkehrsordnung 1960 in den Jahren 2015 bis 2017. Dabei wurden sowohl die Verfahren in der Verwaltungsinstanz als auch die Vorgehensweise der zuständigen Magistratischen Bezirksämter im Rechtsmittelverfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien näher untersucht.

Die Einschau ergab, dass die Anzahl der Verfahren zur Bewilligung von Schanigärten im Betrachtungszeitraum bedingt durch die Möglichkeit der Aufstellung von Winterschanigärten um mehr als 10 % anstieg. Nahezu die Hälfte aller Verfahren entfiel auf das Magistratische Bezirksamt für den 1. und 8. Bezirk.

Wenngleich die zuständigen Magistratischen Bezirksämter verschiedene Maßnahmen zur Vereinheitlichung und Verbesserung der Verfahrensabwicklung setzten, wurde nach wie vor ein Handlungsbedarf hinsichtlich einer rascheren Verfahrensführung sowie für die als Sachverständige beigezogene Magistratsabteilung 19 erkannt. Diesbezügliche Empfehlungen waren daher auszusprechen. Weiters führte die Grobprüfung der Behördenvorgehensweise zu Feststellungen in Bezug auf die Organisation und die inhaltliche Abwicklung der Verfahren.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Abwicklung der Verfahren zur Bewilligung von Schanigärten einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	8
1.1 Prüfungsgegenstand	8
1.2 Prüfungszeitraum	9
1.3 Prüfungshandlungen	9
1.4 Prüfungsbefugnis.....	9
1.5 Vorberichte	9
2. Rechtliche Grundlagen	10
2.1 Allgemeines	10
2.2 Gebrauchsabgabengesetz 1966.....	10
2.3 Straßenverkehrsordnung 1960	12
2.4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991	12
2.5 Magistratsinterne Regelungen.....	13
3. Entwicklung der Verfahren zur Bewilligung von Schanigärten.....	15
3.1 Datengrundlage	15
3.2 Anzahl der Verfahren zur Bewilligung von Schanigärten.....	16
4. Organisation des Bewilligungsverfahrens.....	18
4.1 Verfahrensablauf	18
4.2 Einschauergebnisse betreffend die verfahrensführenden Bezirksämter.....	19
4.3 Einschauergebnisse betreffend die Mitwirkung anderer Stellen	24
5. Bescheidbeschwerden an das Verwaltungsgericht Wien	26
5.1 Rechtliche Grundlagen	26

5.2 Magistratsinterne Handlungsempfehlungen	27
5.3 Entwicklung der Bescheidbeschwerden	28
5.4 Einschauergebnisse	29
6. Feststellungen	30
7. Zusammenfassung der Empfehlungen	31

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Anzahl der Verfahren zur Bewilligung von Schanigärten in den Jahren 2015 bis 2017	16
Tabelle 2: Anzahl der erteilten Bewilligungen und Ablehnungen in den Jahren 2015 bis 2017	16
Tabelle 3: Anzahl der im Jahr 2017 erteilten Bewilligungen nach Bezirken	17
Tabelle 4: Anzahl der Bescheidbeschwerden in den Jahren 2015 bis 2017	28

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
AVG 1991	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
bzw.	beziehungsweise
d. Öff.....	des Öffentlichen
d.h.	das heißt
ELAK	Elektronischer Akt
GAG 1966.....	Gebrauchsabgabengesetz 1966
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
https.....	Hypertext Transfer Protocol Secure
KA.....	Kontrollamt
lt.....	laut
MA	Magistratsabteilung
MBA 1/8.....	Magistratisches Bezirksamt für den 1. und 8. Bezirk
MBA 10.....	Magistratisches Bezirksamt für den 10. Bezirk

MBA 12.....	Magistratisches Bezirksamt für den 12. Bezirk
MBA 21.....	Magistratisches Bezirksamt für den 21. Bezirk
MBÄ.....	Magistratische Bezirksämter
MD-BF	Magistratsdirektion, Magistratsdirektor - Gruppe Magistratische Bezirksämter und Fahrservice
MDK	Magistratsdirektor - Gruppe Koordination
Nr.....	Nummer
pdf	Portable Document Format
rd.	rund
s.....	siehe
StRH.....	Stadtrechnungshof
StVO. 1960.....	Straßenverkehrsordnung 1960
u.a.	unter anderem
u.dgl.....	und dergleichen
VwGVG.....	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
www.....	World Wide Web
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
Zl.	Zahl

LITERATURVERZEICHNIS

Klose/T. Holzer, Der Schanigarten in Wien, 1. Auflage (2018), MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung Verlag GmbH, Wien

Antrag auf Genehmigung eines Schanigartens: <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/wirtschaft/gewerbe/betriebsstaette/gruendung/bewilligungen/schanigarten.html>; Abfrage vom 15. November 2018

Broschüre "Schanigarten - Ein Leitfaden": <https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/studien/pdf/e000004.pdf>; Abfrage vom 15. November 2018

GLOSSAR

Abweisung

Ist eine zu Ungunsten der Bewilligungswerberin bzw. des Bewilligungswerbers ergehende inhaltliche Entscheidung einer Behörde über einen Antrag.

Schanigarten

"Schanigarten" ist ein in Wien gebräuchlicher Begriff, der sich wie folgt definieren lässt: *"Ein Schanigarten ist ein vor einer Gaststätte durch Zäune und Blumen vom übrigen Gehsteig abgegrenzter Bereich, in dem Tische und Sessel für die Gäste stehen"*. Beim Begriff des Schanigartens handelt es sich dabei um keinen Rechtsbegriff, in verschiedenen Rechtsmaterien werden stattdessen die Begriffe "Vorgarten" oder "Gastgarten" verwendet.

Beschwerdevorentscheidung

Seit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, die mit 1. Jänner 2014 in Kraft trat, besteht die Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung durch die Behörde. Nach dem VwGVG steht es der Behörde frei, mittels Beschwerdevorentscheidung den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen. Gegen die Beschwerdevorentscheidung ist das Rechtsmittel des Vorlageantrages möglich, wobei sie nicht mit dem Vorlageantrag außer Kraft tritt, sondern nach ihrer Erlassung Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist.

Zurückweisung

Ist eine formale Entscheidung einer Behörde über einen Antrag, weil gesetzliche Voraussetzungen für dessen Einbringung nicht erfüllt sind. Eine derartige Zurückweisung steht einer neuerlichen vollständigen Einreichung durch die Bewilligungswerberinnen bzw. Bewilligungswerber nicht im Weg.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

1.1.1 Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Abwicklung der Verfahren zur Bewilligung von Schanigärten nach dem GAG 1966 und der StVO. 1960 einer Prüfung. Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Der Prüfungsschwerpunkt lag in der Darstellung und näheren Betrachtung der Verfahrensabwicklung durch die zuständigen Magistratischen Bezirksämter für den 1. und 8. Bezirk, 10., 12. und 21. Bezirk unter Einbeziehung der in den Verfahren als Sachverständige tätigen Fachdienststellen (z.B. Magistratsabteilungen 19 und 46). Die Vorgehensweise der genannten Bezirksämter im Zusammenhang mit den anlässlich der Verfahren zur Bewilligung von Schanigärten beantragten Bescheidbeschwerden an das Verwaltungsgericht Wien stellte ebenfalls einen Prüfungsgegenstand dar.

Über die geprüften Stellen hinaus fanden Informationsgespräche in der Magistratsdirektion, Magistratsdirektor - Gruppe Magistratische Bezirksämter und Fahrservice statt, die im Betrachtungszeitraum hinsichtlich der Magistratischen Bezirksämter mit koordinativen Aufgaben betraut war. Zur Abrundung der Einschau wurde ein Gespräch mit Vertretern der ebenfalls zu den Verfahren eingeladenen Wirtschaftskammer Wien geführt.

1.1.2 Nicht-Ziel der Einschau war die Prüfung der Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Gebrauchsabgabe gemäß GAG 1966 einschließlich der Verfahrenskosten, die im Rahmen der Bewilligungsbescheide durch die genannten Magistratischen Bezirksämter festzusetzen waren. Weiters war die Überprüfung der rechtmäßigen Aufstellung der Schanigärten im Auftrag der verfahrensführenden Bezirksämter durch die Magistratsabteilung 59 nicht prüfungsrelevant.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte mit Unterbrechungen im zweiten Halbjahr des Jahres 2018 durch die Stabsstelle Öffentliches Finanzwesen und Recht. Das Eröffnungsgespräch mit den geprüften Stellen fand in der letzten Juliwoche statt. Die Schlussbesprechung wurde Anfang Februar 2019 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2017, wobei soweit erforderlich auch frühere bzw. spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Literatur- und Internetrecherchen, Dokumentenanalysen, Berechnungen, Akteneinsichten in den verfahrensführenden Bezirksämtern sowie Interviews mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der geprüften Stellen. Darüber hinaus nahm der Stadtrechnungshof Wien an einer Ortsaugenscheinverhandlung des Magistratischen Bezirksamtes für den 12. Bezirk zur Bewilligung eines Schanigartens teil.

Bei der Durchführung der Prüfung ergaben sich keine Prüfungshindernisse.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben. Demnach hat der Stadtrechnungshof Wien die gesamte Gebarung der Gemeinde auf die ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Ordnungsmäßigkeit und auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Da der Stadtrechnungshof Wien keine Einrichtung der Rechtskontrolle (wie z.B. die Verwaltungsgerichte) ist, wurde eine Grobprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Behördenvorgehensweise, soweit diese als gebarungsrelevant angesehen werden konnte, durchgeführt. Diesbezügliche Feststellungen sind im Punkt 6. zusammengefasst.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegt dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen zehn Jahre der Prüfungsbericht MA 46, Prüfung der Bescheiderstellung, KA III - 46-1/13 vor, welcher u.a. die Bescheidabwicklung gemäß GAG 1966 und

StVO. 1960 im Magistratischen Bezirksamt für den 1. und 8. Bezirk behandelt. Darüber hinaus waren nachfolgende Prüfungsberichte erwähnenswert:

- MA 37, Prüfung des Personaleinsatzes bei Beschwerdeverfahren in baubehördlichen Angelegenheiten, StRH III - 37-2/15 sowie
- MA 65, Prüfung des Personaleinsatzes bei Wahrnehmung der Aufgaben als belangte Behörde im Zusammenhang mit den verwaltungsgerichtlichen Verfahren einschließlich der Verfahren vor dem Verwaltungs- und dem Verfassungsgerichtshof in Vollstreckungsangelegenheiten des administrativen Verkehrs und Verkehrsstrafrechts sowie in Straßenpolizei- und Kraftfahrrechtsangelegenheiten, StRH III - 3/16.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Allgemeines

Eingangs war darauf hinzuweisen, dass je nachdem, wo ein Schanigarten aufgestellt wurde, Bewilligungen nach dem GAG 1966 oder nach der StVO. 1960 oder (in vielen Fällen) nach beiden Rechtsmaterien erforderlich waren. So waren bei Straßengrund mit öffentlichem Verkehr, der öffentlicher Grund der Gemeinde war, Bewilligungen nach dem GAG 1966 und der StVO. 1960 notwendig. Für Privatstraßen mit öffentlichem Verkehr war nur eine Bewilligung nach der StVO. 1960 einzuholen.

2.2 Gebrauchsabgabegesetz 1966

2.2.1 Nach dem GAG 1966 wird der Gemeingebrauch am öffentlichen Grund der Gemeinde als bestimmungsgemäßer Gebrauch aller in Wien wohnenden und sich aufhaltenden Personen definiert. Gleichzeitig wird dem Gemeingebrauch ausdrücklich Vorrang eingeräumt und normiert, dass diesen Personen auch genügend Möglichkeiten zur Nutzung für Zwecke der Erholung, der Bewegung, des Verweilens, der Begegnung bleiben sowie der öffentliche Grund barrierefrei zugänglich ist. Mit der Gebrauchsabgabegesetz-Novelle 2016 wurde für über den Gemeingebrauch hinaus gehende Nutzungen (Sondernutzungen) ein Ordnungsrecht des Magistrats der Stadt Wien zur Erlassung von Nutzungskonzepten und Zonierungsplänen für bestimmte Bereiche des öffentlichen Gemeindegrundes eingeräumt. In diesen Konzepten sollen einheitliche Anforder-

rungen an das Erscheinungsbild von Schanigärten für bestimmte Straßenzüge festgelegt werden.

Der öffentliche Grund kann entweder im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen mit der Stadt Wien oder im Rahmen einer Bewilligung nach dem GAG 1966 zur Benützung überlassen werden. § 1 Abs. 1 GAG 1966 normiert Folgendes: *"Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, samt den dazu gehörigen Anlagen und Grünstreifen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn die Art des Gebrauches im angeschlossenen Tarif (Sondernutzung) angegeben ist."* § 1 Abs. 2 GAG 1966 lautet: *"Jeder in der Sondernutzung (Abs. 1) bzw. in Abs. 3 (Anlage I) nicht angegebene Gebrauch, der über die bestimmungsgemäße Benützung der Verkehrsfläche nach den straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen hinausgeht, bedarf der privatrechtlichen Zustimmung der Stadt Wien als Grundeigentümerin."*

Der Tarif D Post 2 des GAG 1966 ist ausdrücklich für Vorgärten vor Geschäftslokalen zur Verabreichung von Speisen und zum Ausschank von Getränken vorgesehen, so dass diese einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung nach § 1 Abs. 1 GAG 1966 bedürfen. In diesem Tarif wird normiert, dass die Abfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen u.dgl.) innerhalb der bewilligten Ausmaße aufzustellen ist sowie dass für etwaige Gegenstände innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und über die zugestandene Vorgartenfläche nicht hinausragen, eine weitere Abgabe - ausgenommen für strombetriebene Heizgeräte - nicht zu entrichten ist. Die Bewilligung nach dem GAG 1966 erstreckt sich daher bei Vorgärten auf eine bestimmte Fläche und umfasst neben Tischen und Sesseln u.a. alle nicht fix mit dem Gehsteig oder dem Gebäude verbundenen Gegenstände.

Gemäß § 2 Abs. 7 GAG 1966 ist die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif D Post 2 bei erstmaliger Bewilligung maximal auf ein Jahr befristet, bei neuerlicher Bewilligung (sogenannte Verlängerung) auf maximal sieben Jahre zulässig und zwar in beiden Fällen grundsätzlich für den Zeitraum 1. März bis 30. November.

2.2.2 Mit der Gebrauchsabgabegesetz-Novelle 2016 wurde erstmals die Möglichkeit geschaffen, auch während der Winterzeit (1. Dezember bis Ende Februar) einen Schanigarten aufzustellen. Eingeschränkt ist dieses Recht aber durch die allgemeine Bestimmung, dass eine Bewilligung für Vorgärten ausschließlich im Winter nicht zulässig ist. Das Recht auf einen Winterschanigarten ist somit immer akzessorisch zu der Gebrauchserlaubnis für einen bewilligten Schanigarten in der übrigen Zeit des Jahres.

2.3 Straßenverkehrsordnung 1960

Gemäß § 82 Abs. 1 StVO. 1960 ist für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z.B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich. Bei der Auslegung des Begriffs Straßen ist auf § 1 Abs. 1 StVO. 1960 Bedacht zu nehmen, wonach Straßen mit öffentlichem Verkehr, für welche die StVO. 1960 gilt, solche sind, die von jeder Person unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

2.4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Auf die Verfahren zur Bewilligung von Schanigärten sind die Bestimmungen des AVG 1991 anzuwenden. Dieses Gesetz enthält allgemeine Regelungen über die Form der Anbringen, das Ermittlungsverfahren der Behörde, die Erlassung von Bescheiden sowie über die Vorschreibung von Verfahrenskosten. Im Besonderen sind folgende, für die Prüfung relevante Bestimmungen hervorzuheben:

- § 13 Abs. 3 AVG 1991 lautet: *"Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht."*

- Gemäß § 59 Abs. 1 AVG 1991 hat der Spruch eines Bescheides *"die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Lässt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden."*

2.5 Magistratsinterne Regelungen

2.5.1 Nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien oblag den Magistratischen Bezirksämtern u.a. die *"Erteilung von Gebrauchserlaubnissen nach dem Gebrauchsabgabegesetz sowie von Bewilligungen nach § 82 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 hinsichtlich Gastgärten (Schanigärten) vor gewerblichen Betriebsanlagen; Bemessung und Vorschreibung der Gebrauchsabgabe in jenen Fällen, in denen die Magistratischen Bezirksämter für die Erteilung der Gebrauchserlaubnis zuständig sind."*

2.5.2 Zu den in das Verfahren einbezogenen Magistratsabteilungen enthielt die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien folgende Festlegungen:

- Die Magistratsabteilung 19 war u.a. zuständig für die *"Erstellung von Gestaltungskonzepten und -entwürfen zu Stadtteilplanungen und zu Bearbeitungen des Flächenwidmungs- und Bauungsplanes, Erstellung von Entwürfen und Projekten für die Gestaltung öffentlicher Räume und einzelner Objekte, Erstellung von Konzepten für die Stadtgestaltung und die Ortsbilderhaltung"*.

- Die Magistratsabteilung 46 war u.a. zuständig für die *"Erteilung von Gebrauchserlaubnissen nach dem Gebrauchsabgabegesetz sowie von Bewilligungen nach § 82 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960, soweit nicht die Magistratsabteilungen 37, 59, 64, 65 oder die Magistratischen Bezirksämter zuständig sind; Bemessung und Vorschreibung der Abgabe; Beistellung von Amtssachverständigen in Verkehrsfragen in bau- und gewerbebehördlichen Angelegenheiten."*

2.5.3 Gemäß Erlass des Herrn Magistratsdirektors vom 9. Oktober 2014, Zl. MDK-1497541-1/14, war der Magistratsdirektor - Gruppe Magistratische Bezirksämter und Fahrservice im gesamten Betrachtungszeitraum für die Koordination der Magistratischen Bezirksämter zuständig.

2.5.4 Der Erlass des Herrn Magistratsdirektors vom 11. November 2014, Zl. MD-BF-191577/13, lautete: *"Die Magistratischen Bezirksämter für den 1. und 8., 10., 12. und 21. Bezirk sind ab 1. Dezember 2014 für die den Magistratischen Bezirksämtern übertragenen administrativen Angelegenheiten nach der Gewerbeordnung 1994 betreffend gewerbliche Betriebsanlagen sowie für alle sonstigen den Magistratischen Bezirksämtern übertragenen administrativen Angelegenheiten im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen gewerblichen Betriebsanlagen sowie für Verfahren nach dem Gebrauchsabgabegesetz 1966 und der Straßenverkehrsordnung 1960 betreffend Gastgärten für ganz Wien zuständig. Die örtliche Zuständigkeit der oben angeführten Magistratischen Bezirksämter wird wie folgt festgelegt:*

MBA 1/8: zuständig für die Bezirke 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 8

MBA 10: zuständig für die Bezirke 2, 10, 11 und 23

MBA 12: zuständig für die Bezirke 12, 13, 14, 15, 16 und 17 und

MBA 21: zuständig für die Bezirke 9, 18, 19, 20, 21 und 22."

2.5.5 Nach dem Erlass des Herrn Magistratsdirektors vom 26. April 2014, Zl. MDK-256181-2/14, hatten gemäß § 12 Abs. 1 Z 5 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien die Dienststellenleitungen der amtsführenden Stadträtin bzw. dem amtsführenden Stadtrat ihrer Geschäftsgruppe über wichtige Ereignisse und Geschäftsfälle vor einer Entscheidung schriftlich zu berichten. Eine wichtige Angelegenheit im Sinn dieser Bestimmung liegt z.B. vor, wenn im Zuge einer kommissionellen Verhandlung, eines Augenscheines oder in einer sonstigen Phase eines behördlichen Verfahrens von einer Bezirksvorsteherin oder einem Bezirksvorsteher bzw. deren oder dessen Vertretung Stellungnahmen abgegeben oder Anträge eingebracht werden, denen nach Auffassung der für die Durchführung des Verfahrens zuständigen Dienststelle nicht ohne

Weiteres entsprochen werden kann und über die weder in der Verhandlung noch nachträglich eine Einigung erzielt werden konnte.

Im Fall der Magistratischen Bezirksämter haben deren Leiterinnen bzw. Leiter der amtsführenden Stadträtin bzw. dem amtsführenden Stadtrat, deren bzw. dessen Geschäftsgruppe die für die jeweilige Rechtsmaterie zuständige Fachdienststelle angehört, sowie dem amtsführenden Stadtrat für Bildung, Integration, Jugend und Personal zu berichten.

3. Entwicklung der Verfahren zur Bewilligung von Schanigärten

3.1 Datengrundlage

Die verfahrensführenden Bezirksämter nahmen im Betrachtungszeitraum in Bezug auf die Bewilligung von Schanigärten im ELAK eine elektronische Protokollierung der Verfahrensschritte und das Einscannen bestimmter Schriftstücke vor, wobei eine vollständige elektronische Aktenführung noch nicht umgesetzt war. Auf Ersuchen des Stadtrechnungshofes Wien führte die Magistratsdirektion, Magistratsdirektor - Gruppe Magistratische Bezirksämter und Fahrservice eine Reihe von zentralen Auswertungen durch, die nachfolgend zur Veranschaulichung der Entwicklung der Bewilligungsverfahren von Schanigärten herangezogen wurden.

Im Zuge dessen wurde festgestellt, dass eine Auswertung der Verfahren nach Erstanträgen und Verlängerungsanträgen mangels entsprechender Datenerfassung nicht möglich war, wodurch die bereitgestellten Auswertungen für die Jahre 2015 bis 2017 beide Arten von Anträgen beinhalteten. In Anbetracht des Umstandes, dass bei einem Verlängerungsantrag im Vergleich zu einem Erstantrag keine Ortsaugenscheinverhandlung stattfand, war der diesbezügliche Verfahrensablauf und damit die Verfahrensdauer in der Regel kürzer, weshalb eine gesamthafte Betrachtung nur eingeschränkt aussagekräftig war. Der Stadtrechnungshof Wien regte daher an, künftig im ELAK eine Unterscheidung zwischen Erstanträgen und Verlängerungsanträgen vorzusehen, um eine differenzierte, aussagekräftige Auswertung der Verfahrensdauer vornehmen zu können.

3.2 Anzahl der Verfahren zur Bewilligung von Schanigärten

3.2.1 Bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung stellt sich die Entwicklung der Anzahl der Verfahren zur Bewilligung von Schanigärten im Betrachtungszeitraum wie folgt dar:

Tabelle 1: Anzahl der Verfahren zur Bewilligung von Schanigärten in den Jahren 2015 bis 2017

	2015			2016			2017		
	Sommer	Winter	Gesamt	Sommer	Winter ¹⁾	Gesamt	Sommer	Winter	Gesamt
MBA 1/8	900	-	900	889	16	905	744	151	895
MBA 10	239	-	239	263	2	265	317	32	349
MBA 12	369	-	369	395	4	399	377	28	405
MBA 21	161	-	161	154	-	154	215	23	238
Gesamt	1.669	-	1.669	1.701	22	1.723	1.653	234	1.887

1) In einigen Fällen erfolgte bereits im Jahr 2016 eine Antragstellung für Winterschanigärten, obwohl diese lt. GAG 1966 erst für das Jahr 2017 bewilligt werden konnten.

Quelle: Magistratsdirektion, Magistratsdirektor - Gruppe Magistratische Bezirksämter und Fahrservice, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

Wie aus Tabelle 1 ersichtlich, wies die Gesamtzahl der Anträge in den Jahren 2015 bis 2017 aufgrund der Antragstellungen betreffend Winterschanigärten einen Zuwachs von 1.669 auf 1.887 auf. Die Antragstellungen betreffend Sommerschanigärten blieben nahezu auf gleichem Niveau, wobei die Rückgänge im Magistratischen Bezirksamt für den 1. und 8. Bezirk durch Steigerungen in den Magistratischen Bezirksämtern für den 10. Bezirk sowie für den 21. Bezirk in etwa kompensiert wurden. Im Jahr 2017 entfielen mit 895 Anträgen nach wie vor rd. 47 % aller Anträge auf das Magistratische Bezirksamt für den 1. und 8. Bezirk.

3.2.2 Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die in den Vergleichsjahren jeweils erteilten Bewilligungen und Ablehnungen:

Tabelle 2: Anzahl der erteilten Bewilligungen und Ablehnungen in den Jahren 2015 bis 2017

	2015			2016			2017		
	Sommer	Winter	Gesamt	Sommer	Winter ¹⁾	Gesamt	Sommer	Winter	Gesamt
MBA 1/8									
Bewilligungen	831	-	831	818	10	828	682	135	817
Ablehnungen	35	-	35	30	1	31	36	3	39

	2015			2016			2017		
	Sommer	Winter	Gesamt	Sommer	Winter ¹⁾	Gesamt	Sommer	Winter	Gesamt
MBA 10									
Bewilligungen	216	-	216	240	2	242	292	31	323
Ablehnungen	4	-	4	6	-	6	7	-	7
MBA 12									
Bewilligungen	348	-	348	366	2	368	344	22	366
Ablehnungen	5	-	5	12	-	12	13	3	16
MBA 21									
Bewilligungen	134	-	134	131	-	131	178	18	196
Ablehnungen	2	-	2	5	-	5	11	1	12
Gesamt									
Bewilligungen	1.529	-	1.529	1.555	14	1.569	1.496	206	1.702
Ablehnungen	46	-	46	53	1	54	67	7	74

1) In einigen Fällen erfolgte bereits im Jahr 2016 eine Antragstellung für Winterschanigärten, obwohl diese lt. GAG 1966 erst für das Jahr 2017 bewilligt werden konnten.

Quelle: Magistratsdirektion, Magistratsdirektor - Gruppe Magistratische Bezirksämter und Fahrservice, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

Aus der Tabelle 2 geht hervor, dass die Anzahl der erteilten Bewilligungen und Ablehnungen von 1.529 bzw. 46 im Jahr 2015 auf 1.702 bzw. 74 im Jahr 2017 anstiegen, was insgesamt einer Erhöhung von 12,8 % entsprach. Die Anzahl der im Jahr 2017 jeweils erteilten Bewilligungen nach Bezirken stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 3: Anzahl der im Jahr 2017 erteilten Bewilligungen nach Bezirken

Bezirk	Sommer	Winter	Gesamt	Bezirk	Sommer	Winter	Gesamt
1.	191	86	277	13.	8	-	8
2.	129	16	145	14.	25	2	27
3.	125	7	132	15.	127	7	134
4.	59	8	67	16.	89	6	95
5.	49	3	52	17.	28	3	31
6.	86	7	93	18.	20	4	24
7.	92	19	111	19.	13	3	16
8.	80	5	85	20.	40	4	44
9.	70	5	75	21.	17	2	19
10.	134	14	148	22.	18	-	18
11.	24	1	25	23.	5	-	5
12.	67	4	71	Gesamt	1.496	206	1.702

Quelle: Magistratsdirektion, Magistratsdirektor - Gruppe Magistratische Bezirksämter und Fahrservice, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

Gemäß der Tabelle 3 wurden im Jahr 2017 am meisten Bewilligungen für Schanigärten (Sommer und Winter) in den Bezirken 1 bis 3, 7, 10 und 15 erteilt.

4. Organisation des Bewilligungsverfahrens

4.1 Verfahrensablauf

4.1.1 Die Verfahren zur Bewilligung von Schanigärten waren seit 1. Dezember 2014 in den Magistratischen Bezirksämtern für den 1. und 8. Bezirk, 10., 12. und 21. Bezirk konzentriert. Bei diesen Verfahren handelte es sich um Antragsverfahren, d.h. die Behörde wurde auf Antrag einer Bewilligungswerberin bzw. eines Bewilligungswerbers tätig. Dem Antrag waren die erforderlichen Einreichunterlagen wie Pläne und eine Beschreibung der geplanten Möblierung anzuschließen. Informationen über das Verfahren zur Bewilligung von Schanigärten sowie das Antragsformular waren im Betrachtungszeitraum auf der Homepage der Stadt Wien abrufbar.

Die in den genannten Magistratischen Bezirksämtern eingelangten Anträge wurden von der jeweiligen Einlaufstelle im ELAK nach einer von der Bezirksamtsleitung vorgegebenen Referatseinteilung auf die jeweiligen Referentinnen bzw. Referenten protokolliert, der Bezirksamtsleitung zur Vidierung vorgelegt und anschließend zur Bearbeitung weitergeleitet. Im Fall nicht ausreichender Einreichunterlagen war die Bewilligungswerberin bzw. der Bewilligungswerber gemäß § 13 Abs. 3 AVG 1991 schriftlich aufzufordern, die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu verbessern, widrigenfalls das Ansuchen zurückzuweisen war.

In weiterer Folge waren von der Referentin bzw. vom Referenten bei Erstanträgen eine Ortsaugenscheinverhandlung auszuschreiben und die Ladung (einschließlich Einreichunterlagen) an die Bewilligungswerberin bzw. den Bewilligungswerber, die Hauseigentümerin bzw. den Hauseigentümer, die erforderlichen als Sachverständige tätigen Fachabteilungen und die jeweils zuständige Bezirksvorstehung zu übermitteln. Gleichzeitig war eine Weiterleitung der Ladung an sonstige in einem standardisierten Verteiler angeführte Einrichtungen (z.B. Wirtschaftskammer Wien, Landespolizeidirektion Wien) vorgesehen. Nach Durchführung der Ortsaugenscheinverhandlung und Abschluss des Ermittlungsverfahrens war von der Referentin bzw. dem Referenten ein Bescheid zu erstellen, welcher durch die Kanzlei zu expedieren war. Bei Verlängerungsanträgen war ohne Durchführung einer Ortsaugenscheinverhandlung das Ermittlungsverfahren unter

Einbeziehung der Magistratsabteilung 46 und der zuständigen Bezirksvorstehung abzuschließen und danach ein Bescheid zu erlassen.

Die bescheidmäßige Erledigung führte entweder zu einer Bewilligung oder zu einer Ablehnung in Form einer Zurückweisung oder Abweisung des Antrages. Die bewilligten Schanigärten waren von den verfahrensführenden Bezirksämtern jeweils in einer sogenannten im Excel geführten "Schanigartenliste" in Evidenz zu halten.

4.1.2 Eine Kontrolle der offenen Verfahren zur Bewilligung von Schanigärten war in den verfahrensführenden Bezirksämtern insofern eingerichtet, als quartalsweise Rückstandsausweise im ELAK zu erstellen und an die Bezirksamtsleitung sowie an die Referentinnen bzw. Referenten zur gemeinsamen Besprechung zu übermitteln waren. Zielindikatoren zur Verfahrensabwicklung, wie z.B. hinsichtlich der Länge der Verfahrensdauer, waren im Betrachtungszeitraum nicht festgelegt.

4.1.3 Im März 2018 wurde von der Magistratsdirektion, Magistratsdirektor - Gruppe Magistratische Bezirksämter und Fahrservice im Rahmen des Qualitätsmanagements der Prozess *"H1-7_Erlaubnis für die Benützung auf öffentlichem und privatem Grund erteilen 1.0_MBÄ"* in Geltung gesetzt, der in Zusammenarbeit mit den verfahrensführenden Bezirksämtern ausgearbeitet wurde. Darin wird das Verfahren zur Bewilligung von Schanigärten detailliert abgebildet, wobei im Wesentlichen die davor gepflegte bzw. oben dargestellte Vorgangsweise beschrieben wurde. Wichtige Meilensteine in diesem Prozess sind das Einlangen des Antrages, (falls notwendig) die Durchführung einer Verhandlung, die Erstellung eines Bescheides sowie der abschließende Eintrag in die "Schanigartenliste". Mit diesem Prozess wurde eine neue Kennzahl eingeführt, nach der mindestens 80 % der Anträge innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu erledigen sind.

4.2 Einschauergebnisse betreffend die verfahrensführenden Bezirksämter

4.2.1 Die Einschau in die vier verfahrensführenden Bezirksämter ergab, dass die für die Verfahrensabwicklung eingesetzten Mitarbeitenden unterschiedlichen Verwendungsgruppen angehörten. So waren in einem Bezirksamt die rechtskundigen Referentinnen

bzw. Referenten für alle Verfahren zur Bewilligung von Schanigärten zuständig, während in einem anderen Bezirksamt die Verfahren von einem Referenten des Fachverwaltungsdienstes durchgeführt wurden. In einem weiteren Bezirksamt wurden Erstanträge von rechtskundigen Referentinnen bzw. Referenten bearbeitet, Verlängerungen hingegen von Referentinnen bzw. Referenten des Fachverwaltungsdienstes. Im vierten Bezirksamt wurden die Verfahren grundsätzlich von zwei Referenten des Fachverwaltungsdienstes mit Unterstützung einer Kanzleikraft durchgeführt, wobei die Verfahrensabwicklung in einem Bezirk ausschließlich rechtskundigen Referentinnen bzw. Referenten vorbehalten war.

Unterschiedlich war in den einzelnen verfahrensführenden Bezirksamtern auch geregelt, ob es ein Dezernentensystem, bei dem die Erledigungen der Referentinnen bzw. Referenten von einer bzw. einem Vorgesetzten unterfertigt wurden, oder eine alleinige Unterschriftsbefugnis einzelner Referentinnen bzw. Referenten gab. So wurden in einem Bezirksamt sämtliche Erledigungen des Referenten des Fachverwaltungsdienstes im Sinn des "Vier-Augen-Prinzips" durch rechtskundige Referentinnen bzw. Referenten unterfertigt, wohingegen in einem anderen Bezirksamt die verfahrensführenden Referenten des Fachverwaltungsdienstes nach einer Einarbeitungszeit die Bewilligungen eigenständig genehmigten. Im Fall der Verfahrensführung durch rechtskundige Referentinnen bzw. Referenten waren diese weitgehend mit eigener Unterschriftsbefugnis ausgestattet.

4.2.2 Unabhängig von der jeweiligen Organisationsstruktur und Verfahrensführung fand im Betrachtungszeitraum ein regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Bezirksamtsleitungen statt. Zielsetzung dieser Zusammenarbeit war u.a. die Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise und die Befassung mit allfälligen Problemen bei der Verfahrensabwicklung. Die Bezirksamtsleitungen wirkten auch wesentlich an der Erstellung des im März 2018 in Geltung gesetzten Prozesses (s. Punkt 4.1.3) mit, auf den die Referentinnen bzw. Referenten aller Bezirksamter im Rahmen des Qualitätsmanagements Zugriff hatten.

Bezüglich der Einschulung neuer Referentinnen bzw. Referenten gaben die Bezirksamtsleitungen an, dass diese zunächst erfahrene Kolleginnen bzw. Kollegen zu Verhandlungen begleiteten, bevor sie selbstständig die Abwicklung eines Verfahrens zur Bewilligung von Schanigärten übernahmen. Weiters standen den Referentinnen bzw. Referenten für den laufenden Vollzug im ELAK Musterschreiben für einzelne Verfahrensschritte und eine Reihe von Textbausteinen für Bescheidbegründungen zur Verfügung. Schließlich war in den verfahrensführenden Bezirksämtern zum Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zur Klärung von Fragen die Durchführung regelmäßiger Jour fixe etabliert; auch wurden im Anlassfall Aktenbesprechungen vorgenommen.

Der Stadtrechnungshof Wien würdigte die erfolgte bezirksamtsübergreifende Zusammenarbeit und die gesetzten Maßnahmen zur Wissensvermittlung im Sinn der Qualitätssicherung.

4.2.3 Die Einschau in die Aktenführung der verfahrensführenden Bezirksämter umfasste insgesamt eine Stichprobe von rd. 40 Akten, wobei für die vorgenommene Auswahl auch eine Auswertung der Magistratsdirektion, Magistratsdirektor - Gruppe Magistratische Bezirksämter und Fahrservice über die Verfahrensdauer bei den Verfahren zur Bewilligung von Schanigärten maßgeblich war. Einen Schwerpunkt bildeten dabei die Verfahren mit einer besonders langen Verfahrensdauer, die in einer Bandbreite von 134 bis 917 Tagen lagen.

4.2.3.1 Im Folgenden wird das Ergebnis der Grobprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Behördenvorgehensweise zusammengefasst dargestellt:

- Die Verzögerungen bei der Verfahrensabwicklung und die damit verbundenen langen Verfahrensdauern waren insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Bewilligungswerberinnen bzw. Bewilligungswerber keine ordnungsgemäßen Einreichunterlagen beibrachten. In derartigen Verfahren war aber auch festzustellen, dass u.a. infolge von Personalwechsel keine zügige Aktenführung durch die Erteilung eines Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG 1991 und bei Nichterfüllung keine Zurückweisung des Antrages aus formalen Gründen erfolgte.

- Im Zuge der Einschau fiel weiters auf, dass bei einzelnen der eingesehenen Akten irrtümlich das Musterschreiben für die Zurückweisung in Betriebsanlagenverfahren verwendet wurde, infolgedessen sich die Hinweise und Rechtsausführungen auf Betriebsanlagen und nicht auf Schanigärten bezogen. Eine mögliche Ursache lag darin, dass für Bewilligungsverfahren von Schanigärten im ELAK eine Vorlage für Zurückweisungsbescheide nach § 13 Abs. 3 AVG 1991 fehlte.
- In einem Fall wies der Antrag der Bewilligungswerberin einen inhaltlichen Mangel dahingehend auf, dass das Möblierungskonzept lt. Stellungnahme der Magistratsabteilung 19 nicht dem örtlichen Stadtbild entsprach. Nach dem fruchtlosen Ablauf einer Aufforderung nach § 13 Abs. 3 AVG 1991 wurde vom verfahrensführenden Bezirksamt ein Zurückweisungsbescheid erlassen, obwohl aufgrund des inhaltlichen Mangels des Antrages mit Parteiengehör und Abweisungsbescheid zu entscheiden gewesen wäre.
- In einem anderen Fall wurde eine Verlängerung der Bewilligung eines Schanigartens für drei Jahre beantragt, diese allerdings aufgrund einer Stellungnahme der Bezirksvorstehung vom verfahrensführenden Bezirksamt nur für zwei Jahre genehmigt. Eine Einschränkung des Antrages bzw. eine Abweisung des Antrages für das dritte Jahr war weder aus dem Bescheid noch aus dem Akt ersichtlich.

4.2.3.2 In einem weiteren Fall war aufgrund der Sachlage ein Verfahren zur Bewilligung des Schanigartens nach der StVO. 1960 durchzuführen. Es lagen positive Stellungnahmen der Magistratsabteilungen 19, 22, 42 und 46 sowie der Landespolizeidirektion Wien vor. Der Vertreter der zuständigen Bezirksvorstehung erhob *"aufgrund des Landschaftsschutzes"* Einwand gegen die Erteilung einer Bewilligung *"für einen Schanigarten im Wald- und Wiesengürtel"*. Das verfahrensführende Bezirksamt erteilte dessen ungeachtet und ohne die im Erlass des Herrn Magistratsdirektors vom 26. April 2014 in einem solchen Fall vorgesehene Berichterstattung an die zuständigen amtsführenden Stadträtinnen bzw. Stadträte die bescheidmäßige Bewilligung.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien wäre in allen Fällen, in denen die Bezirksvorstellung einen Einwand gegen die Erteilung einer Genehmigung eines Schanigartens gemäß StVO. 1960 und/oder gemäß GAG 1966 erhebt, erlassgemäß an die zuständigen amtsführenden Stadträtinnen bzw. Stadträte zu berichten.

4.2.4 Wie der Stadtrechnungshof Wien erhob, wurde die mit dem Prozess vom März 2018 eingeführte Kennzahl, wonach mindestens 80 % der Anträge innerhalb von 8 Wochen bzw. 56 Tagen bescheidmäßig zu erledigen sind, erstmals für das Jahr 2017 ermittelt. Demnach wurden nur 60 % der Verfahren innerhalb von 56 Tagen erledigt. Das Nichterreichen des Zielwertes wurde insbesondere darauf zurückgeführt, dass die Gewerbetreibenden oftmals den Antrag mehrere Monate im Voraus stellten und die Ermittlungsverfahren erst kurz vor Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraumes erfolgten, um auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten (z.B. Baustellensituation) Rücksicht nehmen zu können. Vor diesem Hintergrund setzte die Magistratsdirektion, Magistratsdirektor - Gruppe Magistratische Bezirksämter und Fahrservice gegen Ende des Einschauzeitraumes den im Prozess festgelegten Zielwert auf 70 % herab.

In diesem Zusammenhang gab der Stadtrechnungshof Wien zu bedenken, dass eine solche Kennzahl ohne Unterscheidung zwischen Erstanträgen und Verlängerungsanträgen wenig zielführend ist, weswegen - analog zu Punkt 3.1 - die Einführung differenzierter Kennzahlen bzw. Zielwerte anzuregen war.

4.2.5 Abschließend war auf das Programm "Wien gibt Raum. Öffentliche Flächen gemeinsam nutzen" zu verweisen, in dessen Rahmen die magistratsinternen Prozesse zum öffentlichen Raum im Licht der Digitalisierung neu festgelegt werden sollen. Ein Projekt dieses Programmes beschäftigte sich im Einschauzeitraum mit dem Thema "Schanigarten", wobei ab dem 1. Quartal 2019 ein Onlineformular für Schanigartenanträge zur Verfügung stehen soll. Der Stadtrechnungshof Wien würdigte die Bemühungen, durch die künftige Möglichkeit der elektronischen Antragstellung die Verfahren für die Bewilligungswerberinnen bzw. Bewilligungswerber sowie die verfahrensführende Behörde zu vereinfachen und dadurch eine raschere Antragsbearbeitung zu ermöglichen.

4.3 Einschauergebnisse betreffend die Mitwirkung anderer Stellen

4.3.1 Im Zuge der Akteneinsicht in den verfahrensführenden Bezirksämtern war erkennbar, dass notwendige Stellungnahmen der Magistratsabteilung 19 z.T. erst am Tag der Ortsaugenscheinverhandlung in den Bezirksämtern einlangten. Dies führte zu einer Verzögerung in den Verfahren zur Bewilligung von Schanigärten, da die Stellungnahmen der Magistratsabteilung 19 den Bewilligungswerberinnen bzw. Bewilligungswerbern sowie den sonstigen Verfahrensbeteiligten gesondert zur Kenntnis gebracht werden mussten. Um künftig solche Verfahrensverzögerungen hintanzuhalten, empfahl der Stadtrechnungshof Wien der Magistratsabteilung 19, notwendige Stellungnahmen den verfahrensführenden Bezirksämtern so rechtzeitig zu übermitteln, dass diese in die Ortsaugenscheinverhandlungen einfließen können.

Im Dezember 2017 wurden zwischen den verfahrensführenden Bezirksämtern und der Magistratsabteilung 19 jeweils Vereinbarungen betreffend den effizienten Umgang mit Anträgen zur Bewilligung von Schanigärten geschlossen. In diesen Vereinbarungen wurde festgehalten, dass Standardbeurteilungen des Ortsbildes durch die verfahrensführenden Bezirksämter anhand eines Kriterienkatalogs vorgenommen werden können. Neuerrichtungen und Vergrößerungen von Schanigärten im Bereich von Fußgängerzonen, Begegnungszonen sowie auf Platzflächen, für die es weder Zonierungspläne, noch Nutzungs- und Bewirtschaftungskonzepte gibt, sollen hingegen weiterhin von der Magistratsabteilung 19 begutachtet werden. Ebenso betrifft dies jene Projekte, bei denen die Behörde eine Begutachtung durch die Magistratsabteilung 19 für erforderlich hält. Der Stadtrechnungshof Wien begrüßte den Abschluss dieser internen Verwaltungsübereinkommen im Hinblick auf die damit verfolgte Zielsetzung, eine einfachere und schnellere Verwaltungsführung zu erreichen.

Auf der Homepage der Stadt Wien war eine im Juni 2013 herausgegebene Broschüre der Magistratsabteilung 19 mit dem Titel "Schanigarten - ein Leitfaden" abrufbar, die Empfehlungen, Vorgaben und Richtlinien für die Gestaltung von Schanigärten beinhaltete. Im Kapitel "Wege zur Bewilligung" waren als Ansprechpartner alle Magistratischen Bezirksämter der Stadt Wien genannt, womit die im Dezember 2014 erfolgte Konzentration der Verfahren zur Bewilligung von Schanigärten auf vier Magistratische Bezirksäm-

ter nicht abgebildet war. Es war daher eine entsprechende Aktualisierung dieser Broschüre im Internet zu empfehlen.

4.3.2 Laut den Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien waren hinsichtlich der Mitwirkung der anderen im Verfahren zur Bewilligung von Schanigärten als Sachverständige tätigen Fachdienststellen, wie insbesondere die Magistratsabteilungen 28 und 46, keine Probleme aktenkundig. Die zeitgerechte Erstattung der erforderlichen Stellungnahmen durch die genannten Magistratsabteilungen sowie die Teilnahme von deren Vertreterinnen bzw. Vertretern an den Ortsaugenscheinverhandlungen waren im Betrachtungszeitraum sichergestellt.

4.3.3 Was die Mitwirkung der Bezirksvorstehungen in den Verfahren zur Bewilligung von Schanigärten anbelangte, zeigte die Einschau, dass diese von ihren Mitwirkungsrechten mit der Teilnahme an den Ortsaugenscheinverhandlungen und der Abgabe einer Stellungnahme grundsätzlich Gebrauch machten. Infolge der Berücksichtigung der jeweiligen Stellungnahmen bei den bescheidmäßigen Erledigungen durch die verfahrensführenden Bezirksämter kam es zu einer unterschiedlichen bezirksweisen Vollzugspraxis hinsichtlich des unterjährigen Bewilligungszeitraumes bei Erstanträgen und Verlängerungen sowie der Bewilligungsdauer bei Verlängerungen. So wurde beispielsweise in einigen Bezirken bei Schanigärten in Parkspuren der Bewilligungszeitraum - anstatt wie gesetzlich vorgesehen bis 30. November - bis 31. Oktober festgelegt. Darüber hinaus wurde in einigen Bezirken die Dauer für Verlängerungen - anstatt der gesetzlich möglichen Bewilligungsdauer von maximal sieben Jahren - auf ein, zwei, drei oder fünf Jahre verkürzt.

Der Stadtrechnungshof Wien gab zu bedenken, dass diese Vollzugspraxis im Spannungsfeld zu einer in Wien einheitlichen Vollziehung von Rechtsvorschriften stand und im Hinblick auf die Nichtausnutzung der gesetzlich möglichen Bewilligungsdauer bei Verlängerungsanträgen zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führte. Die im Betrachtungszeitraum vom Magistratischen Bezirksamt für den 1. und 8. Bezirk gesetzten Bemühungen zu einer Vereinheitlichung der Vollzugspraxis in den in seinem Zuständigkeitsbereich gelegenen Bezirken wurden begrüßt.

4.3.4 Aus dem Gespräch mit Vertretern der Wirtschaftskammer Wien ergab sich, dass die Kammer zwar in allen Fällen zur Verhandlung geladen wurde, jedoch nur teilweise die Einreichunterlagen der Einladung zur Verhandlung angeschlossen waren. Dies führte lt. den Vertretern der Wirtschaftskammer Wien dazu, dass eine Beurteilung des Projektes im Vorfeld der Verhandlung nur z.T. möglich war.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wäre von den verfahrensführenden Bezirksämtern zu klären, ob der Wirtschaftskammer Wien mit der Ladung zur Verhandlung in allen Fällen die Einreichunterlagen zur besseren Vorbereitung bereitgestellt werden sollten, um anschließend eine einheitliche Vorgehensweise festzulegen.

5. Bescheidbeschwerden an das Verwaltungsgericht Wien

5.1 Rechtliche Grundlagen

5.1.1 Mit 1. Jänner 2014 wurde in Österreich das Rechtsschutzsystem im Verwaltungsrecht grundlegend reformiert. Seit diesem Zeitpunkt sind anstelle des Unabhängigen Verwaltungssenats, des Unabhängigen Finanzsenats und einer Vielzahl von Sonderverwaltungsbehörden bzw. Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag die Verwaltungsgerichte als Rechtsmittelinstanz tätig. Es wurden neun Landesverwaltungsgerichte und zwei Verwaltungsgerichte des Bundes, nämlich das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht, geschaffen.

In die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte fallen Rechtsmittel gegen Bescheide, gegen Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, gegen die Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnis) sowie gegen Weisungen. Das Rechtsmittel an das Verwaltungsgericht heißt nunmehr generell "Beschwerde", wobei die Beschwerdefrist an das Landesverwaltungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht vier Wochen beträgt.

5.1.2 Durch die Einführung einer erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit ergab sich die Notwendigkeit, das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte zu regeln. Vom Bundesgesetzgeber wurde dabei ein neues Verfahrensgesetz, nämlich das VwGGV

erlassen. Dieses Verfahrensgesetz gilt für alle Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes. Subsidiär gelten die jeweils von den Verwaltungsbehörden anzuwendenden Verfahrensbestimmungen sowie das AVG 1991.

5.2 Magistratsinterne Handlungsempfehlungen

5.2.1 Im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde von der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht ein Arbeitsbehelf ausgearbeitet und im Intranet den Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien zur Verfügung gestellt. Hierbei handelte es sich nicht um einen verbindlichen Erlass, sondern um Empfehlungen in Form eines Leitfadens. Für die gegenständliche Prüfung wurde der Leitfaden jeweils in der Fassung herangezogen, die im Betrachtungszeitraum in Geltung stand.

Zu den für die Prüfung relevanten Bereichen - Beschwerdevorentscheidung und Teilnahme an der Verhandlung des Verwaltungsgerichtes als Vertretung der belangten Behörde - war im genannten Leitfaden Folgendes ausgeführt:

"Liegen Zurückweisungsgründe (z.B. weil die Beschwerde verspätet eingebracht wurde oder sonst unzulässig ist) vor, wird empfohlen, die Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung zurückzuweisen.

Liegt eine erkennbare Fehlentscheidung der Behörde vor, weil etwa neue Tatsachen vorgebracht wurden oder eine erkennbar falsche Rechtsauslegung erfolgte, ist eine Beschwerdevorentscheidung empfehlenswert. Letztlich kann im Rahmen der Beschwerdevorentscheidung auch eine Begründungsergänzung vorgenommen werden, wobei es aber keinesfalls Sinn macht, die erstinstanzliche Entscheidung bloß zu wiederholen."

Im Übrigen wurde im Leitfaden als Vorteil der Beschwerdevorentscheidung die Möglichkeit der Behörde genannt, Fehlentscheidungen zu sanieren und Begründungen zu ergänzen; als Nachteil wurde eine mögliche Verlängerung der Verfahrensdauer angesehen.

5.2.2 Dem Leitfaden war weiters zu entnehmen, dass eine Teilnahme an der Verhandlung beim Verwaltungsgericht Wien seitens der belangten Behörde dann angezeigt wäre, wenn es sich um Verhandlungen von grundsätzlichem Interesse (Leitentscheidungen) handelte oder die Verhandlung sich auf Fälle bezog, in denen wichtige öffentliche Interessen (z.B. hohe Abgabeforderungen) zur Diskussion standen. Im Fall der Nichtteilnahme an der Verhandlung sollte die belangte Behörde in einem Absageschreiben - unter Anführung der zuständigen Referentin bzw. des zuständigen Referenten - der Verhandlungsleiterin bzw. dem Verhandlungsleiter des Verwaltungsgerichtes Wien die Möglichkeit der Kontaktaufnahme für allfällige Rückfragen bieten.

5.3 Entwicklung der Bescheidbeschwerden

In der nachfolgenden Tabelle wird die Entwicklung der eingebrachten Bescheidbeschwerden im Zusammenhang mit den Verfahren zur Bewilligung von Schanigärten veranschaulicht:

Tabelle 4: Anzahl der Bescheidbeschwerden in den Jahren 2015 bis 2017

	2015	2016	2017
MBA 1/8	9	15	10
MBA 10	-	-	1
MBA 12	2	2	3
MBA 21	-	-	-
Gesamt	11	17	14

Quelle: Magistratsdirektion, Magistratsdirektor - Gruppe Magistratische Bezirksämter und Fahrservice, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

Wie aus der Tabelle 4 ersichtlich ist, wurden in den Jahren 2015 bis 2017 im Zusammenhang mit den Verfahren zur Bewilligung von Schanigärten insgesamt 42 Bescheidbeschwerden im Weg des jeweils verfahrensführenden Bezirksamtes an das Verwaltungsgericht Wien erhoben. Insbesondere bedingt durch die hohe Anzahl der durchgeführten Verfahren entfiel der überwiegende Teil der Bescheidbeschwerden auf das Magistratische Bezirksamt für den 1. und 8. Bezirk. Gegen Bescheide des Magistratischen Bezirksamtes für den 21. Bezirk wurden im Betrachtungszeitraum keine Beschwerden eingebracht.

5.4 Einschauergebnisse

5.4.1 Laut Angaben der verfahrensführenden Bezirksämter wurde bei jeder eingebrachten Bescheidbeschwerde geprüft, ob die Erlassung einer Beschwerdeentscheidung zweckmäßig war. Diese wäre jedenfalls ergangen, wenn der Behörde ein Irrtum unterlaufen war oder neue Tatsachen hervorkamen.

Wie der Stadtrechnungshof Wien erhob, erließen die verfahrensführenden Bezirksämter in den 42 Beschwerdeangelegenheiten zwei Beschwerdeentscheidungen, was einem Anteil von rd. 4,8 % entsprach. In beiden Fällen wurde die Beschwerde durch die Beschwerdeentscheidung der Magistratischen Bezirksämter rechtskräftig erledigt, sodass es zu keiner Befassung des Verwaltungsgerichtes Wien kam. Nachdem zwei weitere Beschwerden vor der Übermittlung an das Verwaltungsgericht Wien zurückgezogen worden waren, wurden 38 Bescheidbeschwerden an das Verwaltungsgericht Wien weitergeleitet.

Festzustellen war, dass die verfahrensführenden Bezirksämter im Betrachtungszeitraum nur in geringem Ausmaß von der Möglichkeit der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung Gebrauch machten, wobei aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien bei vollumfänglicher Berücksichtigung des magistratsinternen Leitfadens weitere Beschwerdeentscheidungen möglich gewesen wären.

5.4.2 Die Entscheidung, ob eine Teilnahme an den Verhandlungen beim Verwaltungsgericht Wien erfolgen sollte, traf die zuständige Bezirksamtsleitung in jedem Einzelfall unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen Vorgaben des magistratsinternen Leitfadens. Wenn keine grundsätzlichen bzw. spezifischen Interessen der Stadt Wien berührt waren, wurde bereits im Schreiben zur Übermittlung des Aktes an das Verwaltungsgericht Wien, das von der Bezirksamtsleitung zu unterfertigen war, auf eine mündliche Verhandlung und auf eine Verhandlungsteilnahme verzichtet.

Laut den Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien fanden bei den anhängigen Beschwerdeverfahren am Verwaltungsgericht Wien in rd. drei Viertel der Fälle keine mündlichen Verhandlungen statt. Im prüfungsgegenständlichen Zeitraum nahmen Ver-

treterinnen bzw. Vertreter der jeweils zuständigen Bezirksämter an Verhandlungen am Verwaltungsgericht Wien betreffend dreier Beschwerdeverfahren teil.

5.4.3 Die Vorgangsweise der Magistratischen Bezirksämter bei Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien war im Qualitätsmanagement im Unterprozess "U10-2 _RM an die Gerichte d. Öff. Rechts bearbeiten 1.0_MBÄ" geregelt, der im März 2018 in Geltung gesetzt wurde und die im Betrachtungszeitraum geübte Vollzugspraxis im Wesentlichen abbildete. Bei näherer Betrachtung der diesbezüglichen allgemein gehaltenen Prozessbeschreibung fiel auf, dass diese weder Kriterien für eine Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer Beschwerdevorentscheidung sowie für die Teilnahme an einer Verhandlung am Verwaltungsgericht Wien, noch einen Verweis auf den relevanten magistratsinternen Leitfadens enthielt. Eine entsprechende Ergänzung der Prozessbeschreibung war daher zu empfehlen.

6. Feststellungen

Unbeschadet der nachstehenden Empfehlungen zeigte die Einschau, dass die Verfahrensabwicklung in den verfahrensführenden Bezirksämtern durch Mitarbeitende verschiedener Verwendungsgruppen erfolgte und die Unterschriftsbefugnis für die behördliche Erledigung unterschiedlich geregelt war.

Weiters ergaben sich aus der Grobprüfung der Behördenvorgehensweise insbesondere Feststellungen hinsichtlich langer Verfahrensdauern, die u.a. infolge von Personalwechsel auf eine nicht konsequente Aktenführung zurückzuführen waren. In diesem Zusammenhang wurde noch während der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien eine fehlende Vorlage für einen Zurückweisungsbescheid nach § 13 Abs. 3 AVG 1991 im ELAK erstellt. Schließlich wurden punktuell formale Mängel in der Verfahrensführung sowie eine geringe Inanspruchnahme des Rechtsinstruments der Beschwerdevorentscheidung festgestellt.

Stellungnahme der Magistratischen Bezirksämter für den 1. und 8. Bezirk, 10., 12. und 21. Bezirk:

Die punktuell festgestellten formalen Mängel in der Verfahrensführung wurden mit allen befassten Mitarbeitenden besprochen und werden in Zukunft vermieden.

7. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die Magistratischen Bezirksämter für den 1. und 8. Bezirk, 10., 12. und 21. Bezirk

Empfehlung Nr. 1:

Um eine differenzierte, aussagekräftige Auswertung der Verfahrensdauer vornehmen zu können, sollte künftig im ELAK eine Unterscheidung zwischen Erst- und Verlängerungsanträgen von Schanigärten vorgenommen werden (s. Punkt 3.1).

Stellungnahme der Magistratischen Bezirksämter für den 1. und 8. Bezirk, 10., 12. und 21. Bezirk:

Der Empfehlung wurde bereits entsprochen. Es wurden im ELAK neue Begriffe zur Unterscheidung zwischen Erst- und Verlängerungsanträgen eingeführt.

Empfehlung Nr. 2:

Gemäß Erlass des Herrn Magistratsdirektors vom 26. April 2014 wäre in allen Verfahren, bei denen die Bezirksvorstehung einen Einwand gegen die Erteilung einer Genehmigung eines Schanigartens nach der StVO. 1960 und/oder dem GAG 1966 erhebt, den zuständigen amtsführenden Stadträtinnen bzw. Stadträten zu berichten (s. Punkt 4.2.3.2).

Stellungnahme der Magistratischen Bezirksämter für den 1. und 8. Bezirk, 10., 12. und 21. Bezirk:

Der Empfehlung wird künftig ausnahmslos entsprochen.

Empfehlung Nr. 3:

Aus Zweckmäßigkeitsergründen wäre bei dem Zielwert, der im Prozess betreffend Schanigärten für die Verfahrensdauer festgelegt ist, - analog zur Empfehlung Nr. 1 - eine Unterscheidung zwischen Erstanträgen und Verlängerungsanträgen vorzunehmen (s. Punkt 4.2.4).

Stellungnahme der Magistratischen Bezirksämter für den 1. und 8. Bezirk, 10., 12. und 21. Bezirk:

Der Empfehlung wurde bereits entsprochen und es wurden unterschiedliche Zielwerte festgelegt (Erstanträge: 70 % innerhalb von acht Wochen; Verlängerungsanträge: 85 % innerhalb von acht Wochen).

Empfehlung Nr. 4:

Für künftige Verfahren wäre zu klären, ob der Wirtschaftskammer Wien mit der Ladung zur Verhandlung in allen Fällen die Einreichunterlagen zur besseren Vorbereitung bereitgestellt werden sollten, um anschließend eine einheitliche Vorgehensweise festzulegen (s. Punkt 4.3.4).

Stellungnahme der Magistratischen Bezirksämter für den 1. und 8. Bezirk, 10., 12. und 21. Bezirk:

Der Empfehlung wurde bereits entsprochen. Die Wirtschaftskammer erhält künftig einheitlich die Einreichunterlagen.

Empfehlung Nr. 5:

Im relevanten Unterprozess wären unter Beachtung des magistratsinternen Leitfadens Kriterien für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer Beschwerdeentscheidung sowie für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung am Verwaltungsgericht Wien festzulegen (s. Punkt 5.4.3).

Stellungnahme der Magistratischen Bezirksämter für den 1. und 8. Bezirk, 10., 12. und 21. Bezirk:

Der Empfehlung wurde bereits entsprochen.

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 19

Empfehlung Nr. 1:

Zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen wären künftig notwendige Stellungnahmen den verfahrensführenden Bezirksämtern so rechtzeitig zu übermitteln, dass diese in die Ortsaugenscheinverhandlungen einfließen können (s. Punkt 4.3.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 19:

Die Magistratsabteilung 19 wird von vielen verschiedenen Behörden im Zuge von Genehmigungsverfahren zur Begutachtung im Zusammenhang mit den Auswirkungen der jeweiligen Anträge auf das Stadtbild angefragt. Aufgrund der Vielzahl dieser Anfragen kann die Magistratsabteilung 19 mit dem gegebenen Personalstand keinesfalls den Einladungen zu Behördenverhandlungen folgen. Im Sinn einer effizienten Bearbeitung werden deshalb grundsätzlich Stellungnahmen oder Gutachten verfasst und an die jeweilige Behörde gesendet. Da die Einladungen relativ zeitnah zu den Verhandlungsterminen in der Magistratsabteilung 19 einlangen, ist hier sehr wenig und in manchen Fällen zu wenig Bearbeitungszeit zur Verfügung. Die Magistratsabteilung 19 ist so organisiert, dass Begutachtungen in der kürzest möglichen Zeit erfolgen können. Dabei ist aber auch die Einhaltung eines Vier-Augen-Prinzips im Sinn des internen Kontrollsystems der Magistratsabteilung 19 wichtig.

Für die Bearbeitung von Stellungnahmen und Gutachten im Zuge von Bewilligungsverfahren wurde im Kontrakt zwischen Magistratsdirektion, der Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung und der

Magistratsabteilung 19 als Verwaltungsziel vereinbart, dass die Erledigung von 80 % der Fälle innerhalb von drei Wochen durchgeführt sein muss. Die Auswertung der Aktenerledigung für den betroffenen Fachbereich "Gestaltung öffentlicher Raum" zeigt, dass im Jahr 2015 66,5 % innerhalb von einer Woche und 89,5 % innerhalb von drei Wochen erledigt wurden. Im Jahr 2016 wurden 60,8 % innerhalb von einer Woche und 94,6 % innerhalb von drei Wochen und im Jahr 2017 58,6 % innerhalb einer Woche und 93,9 % innerhalb von drei Wochen erledigt. Das Kontraktziel wurde also jedes Jahr deutlich übererfüllt.

Aufgrund der hohen Anzahl von Anträgen für Schanigartenbewilligungen, die besonders in den Frühjahrsmonaten von den vier verfahrensführenden Bezirksämtern an die Magistratsabteilung 19 zur Begutachtung weitergeleitet wurden, ist es in diesem Zeitraum immer schon zu punktuellen Ressourcenengpässen gekommen. Dies hat sowohl den ELAK-Aktenlauf im vorgelagerten Kanzleibereich als auch die eigentliche Gutachterinnen- bzw. Gutachtertätigkeit betroffen. Eine temporäre Personalaufstockung zur Abfederung der Spitzenlast im Frühjahr ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich und aus wirtschaftlichen Gründen auch nicht sinnvoll.

Hinzu kam, dass Anträge seitens der zuständigen Magistratischen Bezirksämter z.T. in einer für die Magistratsabteilung 19 nicht oder nur teilweise beurteilbaren Form übermittelt wurden, was zusätzliche Bearbeitungsschleifen in den Behördenverfahren und somit Verzögerungen zur Folge hatte.

Um diese Mängel zu beheben, wurde im Jahr 2017 im Rahmen von Dienststellengesprächen zwischen der Magistratsabteilung 19 und den zuständigen Magistratischen Bezirksämtern die bis dahin

übliche Praxis analysiert und zugunsten einer rascheren und effizienteren Vorgehensweise abgeändert. So kann seit Anfang 2018 bereits in den verfahrensführenden Bezirksämtern zwischen beschleunigt abwickelbaren Standardfällen, welche den Großteil der Anträge ausmachen und den heiklen Fällen unterschieden werden, die tatsächlich eine ausführliche Begutachtung durch die Magistratsabteilung 19 notwendig machen. Grundlage dafür sind vereinbarte und nachvollziehbare Kriterienlisten zu Aspekten der Stadtgestaltung, die den verfahrensführenden Bezirksämtern zur Verfügung gestellt wurden. Zudem wird nun seitens der zuständigen Magistratischen Bezirksämter auch verstärkt darauf geachtet, dass nur noch möglichst vollständige und aussagekräftige Unterlagen an die Magistratsabteilung 19 weitergeleitet werden.

Im Laufe des Jahres 2018 konnte seitens der Magistratsabteilung 19 bereits eine erhebliche Verbesserung der Situation festgestellt werden. Durch die aktuelle Vorgangsweise können die im Untersuchungszeitraum festgestellten, durch Ressourcenengpässe verursachten Verzögerungen vermieden werden.

Empfehlung Nr. 2:

Die Broschüre "Schanigarten - Ein Leitfaden" sollte auf der Homepage der Stadt Wien dahingehend aktualisiert werden, als die nunmehr vier für Schanigärten zuständigen Magistratischen Bezirksämter als Ansprechpartner für Bewilligungswerberinnen bzw. Bewilligungswerber zu nennen wären (s. Punkt 4.3.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 19:

Nachdem bereits im Jahr 2018 die Informationen zu den geänderten Ansprechpartnern und Beratungsmodalitäten für Schanigärten auf der Homepage der Magistratsabteilung 19 zur Verfügung standen, ist seit Jänner 2019 nun auch die angesprochene Bro-

schüre "Schanigarten - Ein Leitfaden" aktualisiert zum Download verfügbar. Die Empfehlung ist damit bereits umgesetzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Mai 2019